

Stadt Bad Rappenau

Bebauungsplan "Berg - Erweiterung" im Stadtteil Bonfeld

Fachbeitrag Artenschutz zur besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

Inhalt

		Seite
1	Aufgabenstellung	3
2	Lebensraumbereiche und –strukturen.	5
3	Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	5
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1	Europäische Vogelarten	6
4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan "Berg-Erweiterung", Bad Rappenau, August 2020, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt im Stadtteil Bonfeld den Bebauungsplan "Berg-Erweiterung" mit einem Geltungsbereich von rd. 1,15 ha auf.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauBG nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert worden ist.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tierund Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

-

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Bonfelder Gewerbegebiets Berg.

Nach Süden und Osten schließen Ackerflächen an. Im Westen verläuft die Kirchhausener Straße (K 2157).

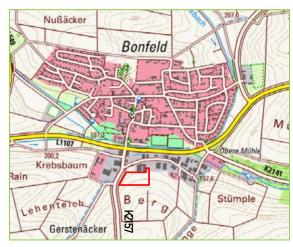


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Maßstab: 1 : 25.000)

Ein Acker, Flst.Nr. 464/4 nimmt die südlichen ¾ des Plangebiet ein.

Das nördliche Viertel liegt innerhalb des seit 1995 rechtkräftigen Bebauungsplans "Berg". Im südlichen Teil, Flst.Nr. 464/1, einem Grünstreifen mit Ruderalvegetation verläuft ein Entwässerungsgraben, der im Westen in ein Einleitungsbauwerk mündet.

Die Ruderalvegetation setzt sich nach Norden fort, unterbrochen durch Hofflächen und Gebäude.

(Darstellung Bestandssituation, siehe Abbildung Brutvögel Seite 8.)

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan erweitert das Gewerbegebiet "Berg" um das Grundstück Flst.Nr. 464/4. Eine Teilfläche des Bebauungsplanes "Berg" (Flst.Nr. 464/1, 458 tw. und 485/1 tw.) wird in den Geltungsbereich einbezogen.

Im Süden wird ein 10 m breiter Streifen zu Öffentlicher Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage. Zur Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers aus den südlich angrenzenden Grundstücken ist in der Fläche eine Entwässerungsmulde mit Einlaufbauwerk zur Ableitung in den Regenwasserkanal in der Kirchhausener Straße anzulegen. Ansonsten wird die Fläche eingesät und bepflanzt.

Ansonsten wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt. Innerhalb der Baugrenzen, die die Baugrenzen der Altplanes aufnehmen und fortführen, kann bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gebaut werden.

In der gewerblichen Baufläche wird im Osten zu Kirchhausener Straße eine 7,5 m breite Flächige Anpflanzung festgesetzt. Sie ist einzusäen und zu bepflanzen. In der Fläche besteht ein Leitungsrecht zur Führung eines Regenwasserkanals.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen wurden.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Gebiet und seine nähere Umgebung wurde in der Zeit von Mitte März bis Ende Juni 2020 insgesamt sechs Mal begangen.¹

Dabei wurden insgesamt 35 Vogelarten nachgewiesen. Davon wurden 25 als Brutvögel und 10 Vögel als Nahrungsgäste bewertet.

Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Im Plangebiet brüten keine Vögel. In der im Westen angrenzenden Straßenseitenfläche brüteten die Bodenbrüter Rotkehlchen und Goldammer. An den Gebäuden im Norden der Hausrotschwanz.

In den ausgedehnten südlichen Ackerflächen, konnten 4 Brutreviere der Feldlerche (Entfernung zum Plangebiet ≥ 90 m) und der Schaftstelze, über 150 m entfernt, festgestellt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

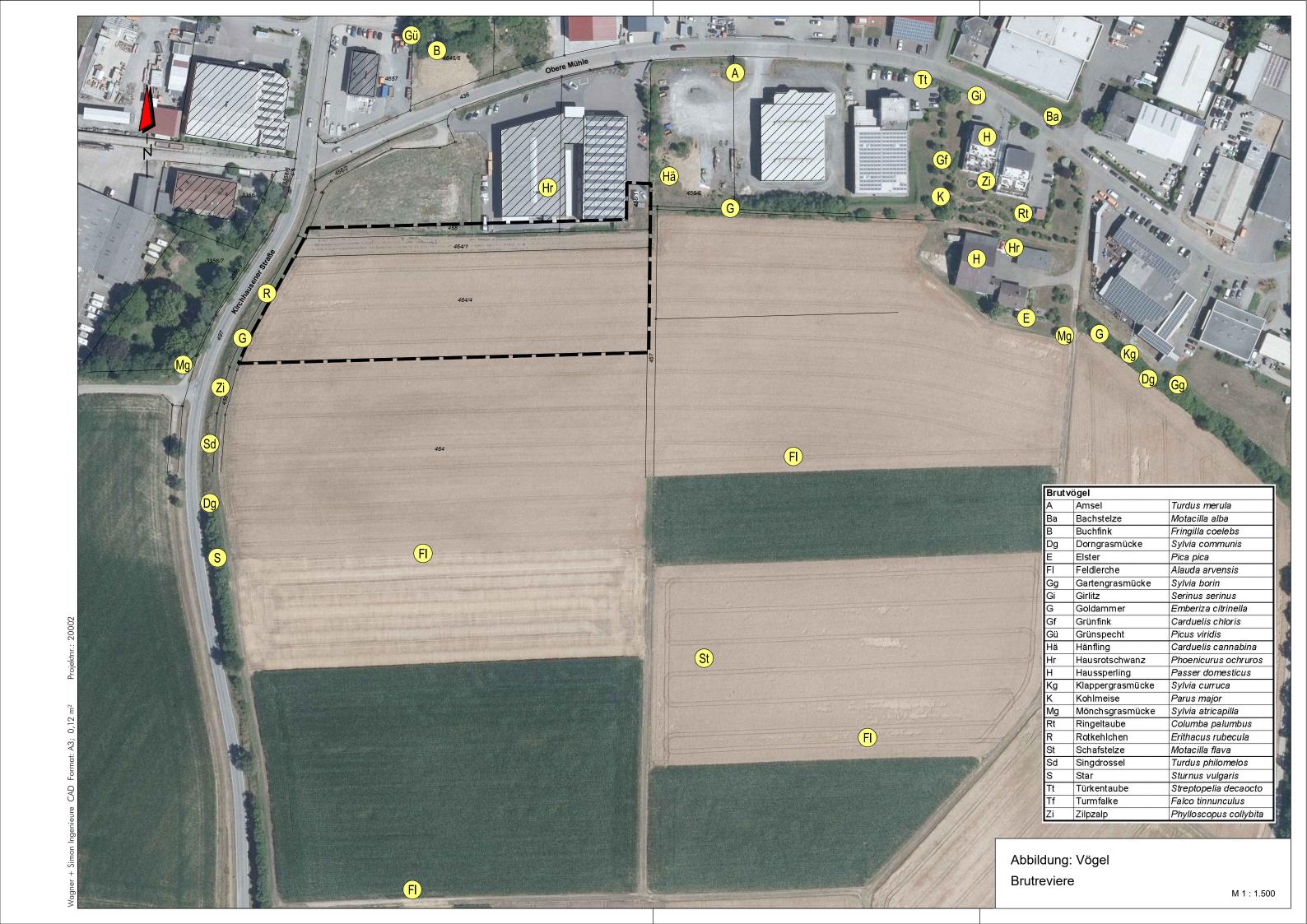
Die intensiv genutzte Ackerfläche gibt für Nahrungsgäste nicht allzu viel her. Sie suchen sie entsprechend seltener auf.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, der Verlust der letztlich kleinen und für die Nahrungssuche wenig ergiebigen Fläche führt nicht zu erheblichen Störungen.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz können bzgl. der Nahrungsgäste ausgeschlossen werden.

Näher geprüft werden deshalb nur die Auswirkungen auf die o.g. Vögel, die in der Nähe des Plangebietes brüten.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach



Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Im Plangebiet brüten keine Vögel. In der im Westen angrenzenden Straßenseitenfläche brüteten die Bodenbrüter Rotkehlchen und Goldammer. An den Gebäuden im Norden der Hausrotschwanz.

In den ausgedehnten südlichen Ackerflächen, konnten 4 Brutreviere der Feldlerche (Entfernung zum Plangebiet ≥ 90 m) und der Schaftstelze, über 150 m entfernt, festgestellt werden.

Prognose

Getötet oder verletzt werden können Vögel nur, wenn sie im Plangebiet brüten. Da dies nicht der Fall ist bzw. auch nicht sein kann, ist nicht zu erwarten, dass das Verbotstatbestand eintritt.

Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Plangebiet brüten keine Vögel. In der im Westen angrenzenden Straßenseitenfläche brüteten die Bodenbrüter Rotkehlchen und Goldammer, an den Gebäuden im Norden der Hausrotschwanz.

In den ausgedehnten südlichen Ackerflächen, konnten 4 Brutreviere der Feldlerche (Entfernung zum Plangebiet ≥ 90 m) und der Schaftstelze, über 150 m entfernt, festgestellt werden.

Prognose

Durch die Erweiterung des Bebauungsplanes geht ein kleiner Teil der weitläufigen Ackerflächen verloren. Gebäude werden errichtet. Der Siedlungsrand verschiebt sich nach Süden in die offene Feldflur.

Bei Rotkehlchen, Goldammer, Hausrotschwanz und Schafstelze sind Störungen, sollte es sie überhaupt geben, sicher nicht erheblich.

Die Schafstelze brütet weit weg, der Hausrotschwanz wird an den neuen Gebäuden sogar neue Brutmöglichkeiten finden. Und Goldammer und Rotkehlchen, die trotz der vielbefahrenen Kreisstraße hier brüten, werden sich auch am Gewerbegebiet mit vorgelagerter Fläche für das Anpflanzen nicht stören.



Für die Feldlerche sind die weiten Ackerflächen südlich von Bonfeld bis zur Autobahn offensichtlich gut geeignet.

Vom Plangebiet halten die vier Brutpaare schon heute ausreichend Abstand. Mit einem Revierverlust ist ebenso wenig zu rechnen, wie mit einer Verschiebung. Im Übrigen würde sich eine Verschiebung hier auch kaum auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Vermeidung

|-

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Plangebiet brüten keine Vögel. In der im Westen angrenzenden Straßenseitenfläche brüteten die Bodenbrüter Rotkehlchen und Goldammer, an den Gebäuden im Norden der Hausrotschwanz.

In den ausgedehnten südlichen Ackerflächen, konnten 4 Brutreviere der Feldlerche (Entfernung zum Plangebiet ≥ 90 m) und der Schaftstelze, über 150 m entfernt, festgestellt werden.

Prognose

Durch die Erweiterung des Bebauungsplans "Berg" werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer örtlichen Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für alle Arten konnte danach ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Beteiligung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde eine hinreichende potentielle Eignung des Plangebietes für Zauneidechsen aufgeworfen und vier diesbezügliche Begehungen gefordert.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen eine Ackerfläche und eine Gewerbegebietsfläche, die früher ebenfalls Ackerfläche war. Eine potentielle Eignung für Lebensräume der Zauneidechse ist hier nicht gegeben.

Zauneidechsen können allenfalls in der westlichen Böschung zur Kirchhausener Straße vorkommen. Die Böschung ist nicht Teil des Plangebietes und es wird in sie im Zuge der Bebauung, bzw. Erschließung der Gewerbegebietserweiterung nicht eingegriffen.

Die geforderten 4 Begehungen wären eine Erhebung ins Blaue hinein, die fachlich und rechtlich nicht geboten ist.

Mosbach, den 1.03.2022 / 28.09.2022 / 02.11.2023

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan "Berg-Erweiterung", Bad Rappenau, Juli 2020, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Published Name	Festgestellte Vogelarten					Schutzstatus					Status im Untersuchungsgebiet						Arten nach Beobachtungsterminen							
Participant Name					1							und Art des Nachweises						Beobachtungstag/Uhrzeit von bis /Wetterbedingungen						
Part Deutscher Name Visconschaftlicher														Е	Brutvoge	el	Nahrur	ngsgast	1					6
Part Deutscher Name Visconschaftlicher					Rot	e Liste Ba	aWü		ż.		BArtS	chV.		Α	В	С			19.03.20	01.04.20	23.04.20	11.05.20	08.06.20	29.06.20
2 Bindheleize Photogramapics Phot	Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Liste		Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	oder	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	8:45 bis 9:00 Uhr,	8:45 bis 9:45 Uhr,	7:45 bis 8:30 Uhr,	6:30 bis 7:15 Uhr, 15 Grad,	16:15 bis 17:00 Uhr, 18 Grad,	7:15 bis 8:00 Uhr, 14 Grad,
3 Blummeiee Parus canculeus 8m .			Turdus merula	Α			sh	-	-	-	Χ	-	В		Х				Х	Х	Х	X	X	X
4 Butchfink Fringilla coelebits B . ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓	2 1	Bachstelze	Motacilla alba	Ba		$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Χ	-	В		Х				Х			X	X	i
S Enthepeth Dentificacous major Ba . = h	3 [Blaumeise	Parus caeruleus	Bm		1	sh	-	-	-	Х	-	N				Х							X
6 Disteffink	4	Buchfink	Fringilla coelebs	В		$\downarrow \downarrow$	sh	-	-	-	X	-	В		Х				Х	Х	Х	Х	Х	X
7 Dorngrasmücke Sylvia communis Do . = h . . . X . B X X X X X X X X X	5 I	Buntspecht	Dendrocopus major	Bs		=	h	-	-	-	Χ	-	N				X							X
Selichelhafter Garmius glandrius Ei	6 [Distelfink	Carduelis carduelis	Sti		$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Х	-	N					Х					X	ĺ
S Elsiar Pica pica E	7 [Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg		=	h	-	-	-	Х	-	В		Х							X		X
10 Federiche Alauda arvenisis F 3 √√√ h 3 - 3 X - B X X X X X X X X X	8 1	Eichelhäher	Garrulus glandarius	Ei		=	h	-	-	-	Χ	-	N				Х					X		i
11 Garengramücke Sylvia borim	9 1	Elster	Pica pica	E			h	-	-	-	Х	-	В		Х				Х	Х	Х	Х		Х
12 Gillitz	10 l	Feldlerche	Alauda arvensis	FI	3	$\downarrow\downarrow\downarrow\downarrow$	h	3	-	3	Х	-	В		Х				Х	Х	Х	Х	Х	Х
13 Goldammer	11 (Gartengrasmücke	Sylvia borin	Gg		=	sh	-	-	-	Χ	-	В	Х								Х		
14 Grünfink Carduelis chloris Gf X X	12 (Girlitz	Serinus serinus	Gi		$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-	X	-	В	Х									Х	Х
15 Grünspecht Picus viridis Gü .			Emberiza citrinella	G	V	$\downarrow \downarrow$	h	V	-	-	Х	-	В		Х				Х	Х	Х	X	Х	X
16 Hartling			Carduelis chloris	Gf		=	sh	-	-	-	Χ	-	В	Х					Х	X			X	i
17 Hausrotschwanz Phoenicurus cotnuros Hr			Picus viridis	Gü			mh	-	-	2	Х	Χ	В	Х					Х					i
18 Haussperling Passer domesticus H V V V Sh V - 3 X - 8 B X X X X X X X X X				Hä	2	$\downarrow \downarrow \downarrow \downarrow$	mh	3	-	2	Χ	-	В		Х					Х	Х	X		i
19 Klappergrasmücke Sylvia curruca Kg V ↓ ↓ ↓	17 I	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr			sh	-	-	-	Χ	-	В						Х	Х	Х	Х	Х	X
20 Kohlmeise Parus major K		, ,		Н	V		sh	V	-	3	X	-			Х				Х	Х			Х	Х
21 Kolkrabe Corvus corax Kra . ↑↑ s X . N X X X X X X X X X				Kg	V	$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-		-		Х							Х			
22 Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla Mg . ↑ sh X - B X X X X X X X X				K			sh	-	-	-	Х	-			Х				Х	Х		Х		Х
23 Rabenkrähe								-	-	-		-						Х					Х	
24 Ringeltaube Columba palumbus Rt . ↑↑↑ sh - - X - X						1	sh	-	-	-		-		Х										
25 Rohrweihe Circus aeruginosus Row 2 = ss - X - - X N								-	-	-		-					Х							
26 Rotkehlchen Erithacus rubecula R . = sh - - - X . B X								-		-	Х				Х				Х		X	X	X	X
27 Rotmilan Milvus milvus Rm .					2						-			.,										
28 Schafstelze Motacilla flava St V = mh - - - X - B X N S X <t< td=""><td></td><td></td><td></td><td>.,</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td>ļ</td><td>,,</td><td></td><td></td><td> </td><td></td><td></td><td></td></t<>				.,										X			ļ	,,						
29 Schwarzmilan Milvus migrans Swm . ↑↑ mh - X 3 X X N X X X .				-					+					, ,				X		Х		Х		<u> </u>
30 Singdrossel Turdus philomelos Sd					V									X								V	Х	X
31 Star Sturnus vulgaris S . = sh 3 - 3 X - B X								<u> </u>						L .			-	X		V		X		
32 Türkentaube Streptopelia decaocto Tt					•			-	1								-			X	V	V		
33 Turmfalke Falco tinnunculus Tf V = mh - - 3 X X B X Image: Control of the control of t			Ţ.											<u> </u>	V		-				X			
34 Wacholderdrossel Turdus pilaris Wd . ↓ ↓ ↓ h - - X - N X X X X X 35 Zilpzalp Phylloscopus collybita Zi . = sh - - X - B X X X X X X														V	X								v	
35 Zilpzalp					V				-								v					^		
				-	•				1		_			-	-				v	v	v	y	v	
			т пуновоорив сонушка	<u> </u>		=	Sn -	⊢	3	-	34	5	ט	11	14	0	5	4					^	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: Bebauungsplan "Berg - Erweiterung" in Bonfeld

Fachbeitrag Artenschutz zur besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, möglicherweise betroffene Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6720 SO / SW der Topographischen Karte 1: 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵	
Säugetiere ohne Fledermäuse ⁶									
1.	Biber	Castor fiber	2	X					
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X					
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6720	
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X					
Flede	rmäuse ⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6720, 6720 SO ⁸	
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Fundangabe in 67208	
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2		X			Fundangabe in 6720, 6720 ⁸ , 6720 ⁸	
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			Fundangabe 6720 ⁸	
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X					
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X					
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X					
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Fundangaben in 6720 ⁸ , 6720 ⁹	

LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010 In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2,Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen, Münsingen-Apfelstetten 2009.

⁹ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

Projekt: Bebauungsplan "Berg - Erweiterung" in Bonfeld

Fachbeitrag Artenschutz zur besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6720 (SW) Fundangabe in 6720 Sommerfunde in 6720 SW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Fundangaben in 6720 ⁸
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				Fundangaben in 67208, 67209
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Fundangaben in 6720 ⁹
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		X			Funde in 6720 (SW), Sommerfunde in 6720 SO Fundangaben in 6720 ⁸ , 6720 ⁹
Repti	lien ¹⁰							
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3					
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6720 SO
Ampl	nibien		•					
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6720
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch		2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6720 SW
Schm	etterlinge ¹¹ 12			1	1	1	1	
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuer- falter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				

Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
 Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹² Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bebauungsplan "Berg - Erweiterung" in Bonfeld

Fachbeitrag Artenschutz zur besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV **Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6720
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer	.13							
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				Fundangabe in (6720)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libell	len ¹⁴							
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weicl	ntiere							
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁵	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁶	2	X				
Farn-	und Blütenpflanzen							
67.	Bodensee-Vergißmein- nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁷	3	X				
	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
 Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁵ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁶ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁷ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.